

99150030001000

# **Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung**

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012209/S100002>

| <b>Modul</b>            | <b>Sachverhalt</b>                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel      | 99150030001000                                                                                                                                                                                                                      |
| Leistungsbezeichnung I  | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung<br>Medizinisch-technische Assistentin für<br>Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer<br>Assistent für Funktionsdiagnostik bei<br>Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung |
| Leistungsbezeichnung II | Beantragung der Berufserlaubnis als<br>Medizinisch-technische/r Assistent/in für                                                                                                                                                    |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                               | Funktionsdiagnostik aus Drittstaaten (Anerkennung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Typisierung                   | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Quellredaktion                | Hamburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Freigabestatus Katalog        | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Freigabestatus Bibliothek     | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Begriffe im Kontext           | Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung in Deutschland, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Berufserlaubnis, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsanerkennung, Access to occupation, Adaptation period, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Aptitude test, berufliche Anerkennung, Certificate of equivalence, Gesundheitsfachberuf, Medical laboratory assistants in function diagnosis, MTAF, Professional Qualifications Assessment Act, Recognition in Germany, Richtlinie 2005/36/EG, LPA |
| Leistungstyp                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Leistungsgruppierung          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Verrichtungskennung           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| SDG-Informationsbereich       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Lagen Portalverbund           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Fachlich freigegeben am       | 02.02.2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Fachlich freigegeben durch    | Sozialbehörde G Anerkennung Gesundheitsfachberufe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Handlungsgrundlage            | § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 2-4 Gesetz über technische Assistenten in der Medizin<br>[www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/_1.html)<br>§§ 25, 25a, 25c Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin<br>[www.gesetze-im-internet.de/mta-aprv/_25.html](http://www.gesetze-im-internet.de/mta-aprv/_25.html)                                                                                                                                                                          |

| Modul           | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                 | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/mta-aprv/_25.html">https://www.gesetze-im-internet.de/mta-aprv/_25.html</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Teaser</b>   | Sie möchten in Deutschland als Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Sie können Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Volltext</b> | <p>Der Beruf Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ führen und in dem Beruf arbeiten.</p> <p>Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.</p> <p>Zum 1. Januar 2023 wurden in Deutschland die Ausbildungen der Berufe in der medizinischen Technologie reformiert. Es gilt das neue Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik oder Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des alten Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin. Bis zum 31.12.2026 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen noch übergangsweise als Medizinisch-technische</p> |

## Modul

## Sachverhalt

Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik anerkannt werden. Die zuständige Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

## Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
  - Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
  - Lebenslauf
  - Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
  - Ausbildungsnachweise
  - Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
    - Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
    - Vielleicht: Sie kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, ein Geschäftskonzept oder

## Modul

## Sachverhalt

ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle  
Berufsanerkennung (ZSBA).

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die  
zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die  
Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung:  
Strafregistrauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem  
Herkunftsstaat
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche  
Bescheinigung
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche  
Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte  
Kopie oder im Original einreichen müssen.

## Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als  
Medizinisch-technische Assistentin für  
Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer  
Assistent für Funktionsdiagnostik aus einem Drittstaat.
- Sie wollen in Deutschland als Medizinisch-technische  
Assistentin für Funktionsdiagnostik oder  
Medizinisch-technischer Assistent für  
Funktionsdiagnostik arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die  
Arbeit als Medizinisch-technische Assistentin für  
Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer  
Assistent für Funktionsdiagnostik und haben keine  
Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und  
physisch als Medizinisch-technische Assistentin für  
Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer  
Assistent für Funktionsdiagnostik arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem  
erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise  
das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen  
Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

## Kosten

350,00 EUR - 550,00 EUR

## Modul

## Sachverhalt

### Verfahrensablauf

- Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie.
- Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.
- Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“.
- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.
- Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | <p>durfen dann nicht als Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik in Deutschland arbeiten. Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen. Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.</li> <li>• Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung ist eine praktische Prüfung mit einem Prüfungsgespräch.</li> <li>• Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“.</li> </ul> |
| Bearbeitungsdauer            | • bis zu 2 Monate im beschleunigten Verfahren • bis zu 3 Monate im regulären Verfahren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Frist                        | Keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| weiterführende Informationen | <a href="https://www.hamburg.de/go/lpa">https://www.hamburg.de/go/lpa</a><br><a href="https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/">https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Hinweise                     | <p>Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.</p> <p>Als Spataussiedlerin oder Spataussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Rechtsbehelf                 | Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

## Modul

## Sachverhalt

eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

## Kurztext

- Für die Arbeit als Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.
  - Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ nennen und in dem Beruf arbeiten.
  - Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
  - Zum 1. Januar 2023 wurden in Deutschland die Ausbildungen der Berufe in der medizinischen Technologie reformiert. Es gilt das neue Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik oder Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik.
  - Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des alten Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin. Bis zum 31.12.2026 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen noch übergangsweise als Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik anerkannt werden.

## Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](<https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12209>)

## Zuständige Stelle

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

## Formulare



| Modul           | Sachverhalt                                                                        |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Ursprungsportal | Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german) |